

Kommentar

Zwei Schritte vor und einen zurück –

Der Streit um die Reform der geringfügigen Beschäftigung

Alle Jahre wieder wird die Abschaffung der Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigung diskutiert. Geschehen ist in den vergangenen Jahren jedoch nichts. Dieses Mal sah es zwar zunächst so aus, als wolle die Regierung ernsthaft das Geflecht aus Ausnahmeregelungen entwirren. Die fast täglich wechselnden Pläne belegen jedoch, daß das anfangs gesteckte Ziel weit in die Ferne gerückt ist. Übrig geblieben ist vielmehr das Bestreben, niemandem weh zu tun.

Die 620/520-DM-Jobs sind mit derzeit 5^{1/2} Mio. Beschäftigten zu einem wesentlichen Bestandteil des deutschen Arbeitsmarktes geworden. Der Boom in den vergangenen Jahren zeigt, daß diese flexiblen Arbeitsverhältnisse mit einer geringen Stundenzahl sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer offensichtlich sehr attraktiv sind. Allerdings ist der geschaffene Ausnahmereich sowohl mit Marktverzerrungen als auch mit ungerechten Verteilungswirkungen behaftet. Zu den besonderen Problemen gehört die Tatsache, daß geringfügige Beschäftigung derzeit von der Sozialversicherung subventioniert wird: Im Rahmen der Krankenversicherung existiert für die überwiegende Mehrheit aller geringfügig Beschäftigten ein Versicherungsschutz, obwohl keine einkommensabhängigen Beiträge entrichtet werden. Aber auch in der Rentenversicherung sorgt der Familienleistungsausgleich durch die Hinterbliebenenversicherung dafür, daß aus Sicht der geringfügig Erwerbstätigen kaum die Notwendigkeit für eine Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit besteht.

Eine weitere Besonderheit geringfügiger Beschäftigung ist die 20-prozentige Pauschalsteuer, die im Prinzip als Ersatz für die Lohnsteuer des Arbeitnehmers gedacht ist, in der Praxis jedoch ohne Berücksichtigung der individuellen Einkommenssituation vollständig vom Arbeitgeber abgeführt wird. Dieses Vorgehen ist in steuersystematischer Hinsicht kaum zu rechtfertigen. Für alle diejenigen, deren einziges Erwerbseinkommen aus geringfügiger Beschäftigung resultiert, bedeutet dies eine übermäßige Steuerbelastung, da das Einkommen dieser Personengruppe unterhalb des steuerfreien Existenzminimums liegt. Eine andere Teilgruppe der geringfügig Beschäftigten wird hingegen mit unbegründeten Steuergeschenken bedacht. Personen, die neben einer Haupterwerbstätigkeit noch einem geringfügigen Nebenjob nachgehen – dies sind nach IWH-Berechnungen etwa 40 vH aller geringfügig Beschäftigten – werden durch die Pauschalsteuer nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit besteuert. Einkommen aus 620/520-DM-Nebenjobs unterliegen aufgrund der Pauschalsteuer folglich einer niedrigeren Grenzsteuerbelastung. Auch wenn dem derzeitigen Vorschlag einer Abschaffung der Pauschalsteuer grundsätzlich nur zugestimmt werden kann, ist die geplante allgemeine Steuerfreiheit geringfügiger Beschäftigung nach wie vor einseitig begünstigend. Dies ist insbesondere dann fragwürdig, wenn man bedenkt, daß die Gruppe der geringfügig Zweitbeschäftigten in Haushalten mit überdurchschnittlich hohem Einkommen lebt.

Jedwede Ausnahmeregelung zu beseitigen würde bedeuten, daß geringfügige Beschäftigung genau wie jede andere Form der abhängigen Erwerbstätigkeit in das Steuer- und Transfersystem einbezogen wird. Eine solche systemkonforme Lösung würde allerdings implizieren, daß sich eine Beschäftigung im unteren Einkommensbereich aufgrund der Einkommenseinbußen durch Sozialabgaben kaum noch lohnt. Die Folge wäre entweder die Entstehung von Schwarzarbeit oder der Wegfall dieser Jobs, wenn zur Kompensation der Sozialabgaben höhere Löhne gezahlt werden müßten. Der Sinn der Einführung einer Sozialversicherungspflicht kann natürlich nicht die Vernichtung von Arbeitsplätzen sein. Zum einen sollte deshalb ganz allgemein auf eine Verringerung der Lohnnebenkosten hingearbeitet werden. Hierzu kann auch die Sozialversicherungspflicht der geringfügig Beschäftigten beitragen, da den bereits jetzt gewährten Sozialleistungen dann auch Beiträge gegenüberstehen. Zum anderen mag es durchaus sinnvoll sein, Niedriglohnjobs zu subventionieren. Diese Subventionen sollten jedoch erstens nicht aus der Sozialversicherungskasse gezahlt werden und zweitens gezielt an Erwerbstätige mit geringem Einkommen fließen.

Lioba Trabert (ltr@iwh.uni-halle.de)